

4255/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.4701/J betreffend korrekte Preisauszeichnung in Kaufhäusern mit „Scanner - Kassen“, welche die Abgeordneten Mag Maier, Mag. Kaufmann und Genossen am 9. Juli 1998 an mich richteten, stelle ich fest: Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:
In den letzten fünf Jahren wurden auf Veranlassung meines Ressorts in den in der Beilage aufgelisteten Bereichen eine Überprüfung der Preisauszeichnung durchgeführt. Insbesonders im Bereich des Lebensmittelhandels wurden im Oktober 1995, im Februar 1997 und im Jänner 1998 schwerpunktmäßige Preisauszeichnungskontrollen angeordnet. Ich weise darauf hin, daß die mit der Überwachung der Preisauszeichnungsvorschriften betrauten Organe in den Ländern im Einzelfall keiner Veranlassung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bedürfen und insbesondere bei Kenntnis von Mißständen jederzeit darüberhinausgehende Überprüfungen vornehmen können.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Das Ergebnis der oben dargelegten schwerpunktmäßigen Kontrollen des Lebensmittelhandels

kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden

Zeit	überprüfte Betriebe	Abmahnungen	Organmandate	Verwaltungs - strafverfahren
Oktober 1995	2847	730	135	21
Februar 1997	2846	768	148	48
Jänner 1998	2571	573	83	16

Den dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten Kontrollberichten war keine Auffälligkeit hinsichtlich des am Verkaufsregal ausgezeichneten

Preises im Vergleich zu dem durch das Einscannen durch Scanner - Kassen ausgewiesenen

Preis zu entnehmen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Ich glaube es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, da das

Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr.146/1992, diesbezüglich einerseits in § 10 Abs 2 eine

deutliche Auszeichnung des Preises auf der Rechnung vorschreibt und andererseits § 15 dieses

Gesetzes unter Strafe stellt, wer bei Selbstbedienung im Falle einer Preisänderung bei einem

Sachgut nach dessen Entnahme durch den Kunden einen höheren als den im Zeitpunkt der Entnahme ausgezeichneten Preis verlangt, annimmt oder sich versprechen lässt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Ja, zumal der in meinem Ressort derzeit in Überarbeitung befindliche Gesetzesentwurf zur

doppelten Preisauszeichnung auf Schwierigkeiten dieses Bereiches Rücksicht nehmen wird

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Ich verweise auf einen Entwurf für ein Euro - Währungsangabengesetz (EWAG) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der im Internet über die home - page

des Wirtschaftsministeriums jedermann zugänglich ist.

In § 5 dieses Entwurfes wird vorgesehen, daß - sofern Registrierkassen (dieser Begriff ist aufgrund eingelanger Begutachtungsstellungen zu überarbeiten) verwendet werden, Einzelpositionen auf Kassenbons, nicht jedoch Endsummen, ausschließlich in der Saldierungswährung ausgewiesen werden können und somit auf einem Kassenbon bei Scannerkassen bei Einzelpositionen von einer doppelten Preisauszeichnung abgesehen werden

kann. Die Endsumme bei Kassenbons soll jedoch im Zeitraum vom 1.10.2001 bis zum Außerkrafttreten des Schillings als gesetzliches Zahlungsmittel in beiden Denominationen angegeben werden müssen.

Eine verpflichtende doppelte Preisangabe am Kassendisplay ist nicht vorgesehen, da diese Forderung eine unzumutbare Belastung der Unternehmer hinsichtlich der damit notwendigen

technischen Umrüstung darstellen würde.

Die Preisauszeichnung am Regal soll nach den im Entwurf dargelegten Überlegungen in beiden Denominationen erfolgen, Sonderregeln sind insbesonders für KMU in § 10 vorgesehen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Nach den im Gesetzesentwurf dargelegten Überlegungen soll die Überwachung der Einhaltung

der Pflicht zur doppelten Währungsangabe und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren - analog den Bestimmungen im geltenden Preisauszeichnungsgesetz - den Bezirksverwaltungsbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung obliegen.

Begleitend hiezu sollen der bereits nach dem Preisgesetz 1992 BGBI Nr 145/1992 bestehenden Preiskommission im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zusätzliche Beratungs - und Empfehlungsfunktionen anlässlich der Währungsumstellung übertragen werden.

Veranlassungen von Überprüfungen der Preisauszeichnungsvorschriften
an die Landespreisbehörden
durch das Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
in den Jahren 1994 bis 1998
1994 wurden 23.583 Betriebe überprüft

Im Detail:

Jänner:	Friseure	2275 Betriebe
Februar:	Tankstellen und Garagen	1671 Betriebe
März:	Textilbekleidungsgeschäfte	2877 Betriebe
April:	Konditoreien und Bäckereien	2268 Betriebe
Mai:	Augen - u. Kontaktlinsenoptiker	581 Betriebe
Juni:	Gaststätten und Restaurants	5865 Betriebe
Juli:	Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure	1017 Betriebe
August:	Imbißstuben und Buffets in den Bädern	966 Betriebe
September:	Maler, Anstreicher, Tapezierer u. Glaser	1355 Betriebe
Oktober:	Fleischern und Fleischabteilungen der Großmärkte	2260 Betriebe
November:	Gas-, Wasser- und Elektroinstallations - unternehmen	1728 Betriebe
Dezember:	Textilreiniger und Wäscher	720 Betriebe

1995 wurden 20450 Betriebe überprüft

Im Detail:

Jänner:	Konditoreien und Bäckereien	1765 Betriebe
Februar:	Blumengeschäfte	1021 Betriebe
März:	Tankstellen und Garagen sowie Reifenhandel	2010 Betriebe
April:	Friseure	2238 Betriebe
Mai:	Textilbekleidungsgeschäfte (Boutiquen etc.)	2712 Betriebe
Juni:	Gaststätten und Restaurants	3922 Betriebe
Juli:	Raststätten auf Autobahnen und Hauptverkehrs- straßen sowie in Souvenirgeschäften	489 Betriebe
August:	Imbißstuben und Buffets in den Bädern	1322 Betriebe
September:	Fachgeschäfte für Wand – und Bodenbeläge	954 Betriebe
Oktober:	Lebensmittelhandelsbetriebe	2847 Betriebe
November:	Fitnesscenter und Schlankheitsstudios sowie Solarien und Saunas	688 Betriebe
Dezember:	Apotheken	483 Betriebe

1996 wurden 18957 Betriebe überprüft

Im Detail:

Jänner:	Konditoreien und Bäckereien	1764 Betriebe
Februar:	Baumärkte und genossenschaftliche Lagerhäuser	738 Betriebe
März:	Buchhandlungen	527 Betriebe
April:	Fleischern	2188 Betriebe
Mai:	Textilbekleidungsgeschäften (Boutiquen)	2244 Betriebe
Juni:	Gaststätten und Restaurants	4545 Betriebe
Juli:	Obst - und Gemüsemärkte (Fachgeschäfte und Handelsketten)	1909 Betriebe
August:	Geschäfte mit Haushaltsartikeln (Geschirr – und Glaswaren, Porzellan etc.)	598 Betriebe
September:	Textilreinigern und Wäschern	867 Betriebe
Oktober:	Friseure	1987 Betriebe
November:	Drogerien und Parfumerien	951 Betriebe
Dezember:	Fotohandel	639 Betriebe

1997 wurden 21050 Betriebe überprüft

Im Detail:

Jänner:	Tankstellen und den zugehörigen Shops	1506 Betriebe
Februar:	Lebensmitteleinzelhandelsbe- triebe	2846 Betriebe
März:	Konditoreien und Bäckereien	1816 Betriebe
April:	Textilfachgeschäfte (Boutiquen etc.)	2297 Betriebe
Mai:	Friseure	1511 Betriebe
Juni:	Gas - , Wasser - und Elektroinstallations - unternehmen	1523 Betriebe
Juli:	Gaststätten und Restaurants	3710 Betriebe
August:	Imbißstuben und Buffets in den Bädern	889 Betriebe
September:	Textilreiniger, Wäscher und Wäschebügler	798 Betriebe
Oktober:	Fleischer und Fleischabteilungen der Großmärkte	2209 Betriebe
November:	Fotohandel, Drogerien und Parfumerien	1493 Betriebe
Dezember:	Apotheken	452 Betriebe

1998 liegen die Kontrollergebnisse bis Mai vor

Im Detail:

Jänner:	Lebensmitteleinzel - handelsbetriebe	2571 Betriebe
Februar:	Fitneßcenter/Schlankheitsstu dios und Solarien sowie Saunas, Kosmetiker, Fußpfleger u.Masseure	1802 Betriebe
März:	Konditoreien und Bäckereien	2114 Betriebe
April:	Textilbekleidungsgeschäfte (Boutiquen etc.) und Baumärkte inklusive genossenschaftliche Lager -	
Mai:	häuser Reisebüros	2563 Betriebe 624 Betriebe